

Ausfertigung

E. 25.3.09 *les*

Sozialgericht Berlin

Az.: S 36 KR 582/08



verkündet am 19. März 2009

Sederer, Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn
.....10247 Berlin,
vertr. d.d. Eltern

1), NN
.....**10245** Berlin,
und

2), NN.....
..... 10245 Berlin,

- Kläger-

Prozess bevollmächtigte:
Rechtsanwältin Petra Lange,
Erika Wildau,
Karl-Marx-Allee 85, 10243 Berlin,

gegen

.....Krankenkasse,
20097 Hamburg,
:Gz.: 003401/Th

- Beklagte-

hat die 36. Kammer des Sozialgerichts Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 19. März 2009 durch den Richter Dr. Bockholdt sowie den ehrenamtlichen Richter Winzler und den ehrenamtlichen Richter Buse für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 17. Oktober 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Februar 2008 verurteilt, die Kosten für die Ganzkörper - Lagerungs- und Positionierhilfe "Kreta" zu übernehmen.

Die Beklagte hat dem Kläger die notwendigen außergerichtliche Kosten des Verfahrens zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Übernahme der Kosten einer Lagerungs- und Positionierungshilfe (Lagerungsinsel).

Der bei der Beklagten krankenversicherte und 1993 geborene Kläger leidet an einer schweren Hirnmissbildung und daraus resultierende schwersten spastischen Tetraparese mit schweren Kontrakturen der Extremitäten. Er ist zu 100 % schwerbehindert und erhält Leistungen der Pflegestufe IH.

Unter Vorlage einer ärztlichen Verordnung sowie eines Kostenvoranschlages der Firma Vital-Gesundheitsservice für Berlin und Brandenburg GmbH über einen Betrag von 443,15 € beantragte die Mutter des Klägers bei der Beklagten die Kostenübernahme für eine Ganzkörper-Lagerungs- und Positionierungshilfe (Lagerungsinsel) der Firma Enste PhysioForm Reha, die unter dem Namen "Kreta" vertrieben wird. Nach den Angaben der Herstellerfirma in deren Produktkatalog handelt es sich hierbei um ein Hilfsmittel zur unterstützenden Positionierung und Ganzkörperlagerung Behinderter. Die Besonderheit der Lagerungsinsel gegenüber herkömmlichen Lagerungs- und Sitzkissen bestehe darin, dass dieser 15 bis 20 Sekunden nach einer eingenommenen Position die entsprechende Haltung durch einen deutlich spürbaren Unterdruck stabilisieren. Hierdurch würden die Lagerungsinseln mobilisieren und die Bewegung in Therapie und Alltag fördern. Sie würden Aktivitäten aus sicherem Halt, u.a. Übungen zur Verbesserung der Kopfkontrolle, Anbahnung von Handstützfunktion und Übungen zur basalen Stimulation des Tastsinns unterstützen. Durch die vielseitigen Lagerungsmöglichkeiten würden außer dem Kreislauf, Atmung und Verdauung angeregt und das allgemeine Wohlbefinden gesteigert. Die Lagerungsinseln würden überraschend gute Sitz- und Liegepositionen trotz erheblicher behinderungsbedingter Einschränkungen ermöglichen.

Mit Bescheid vom 17. Oktober 2007 lehnte die Beklagte die Kostenübernahme ab, da es sich bei der Lagerungsinsel um einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens handle. Den hiergegen gerichteten Widerspruch des Klägers wies die Beklagte nach Einholung einer Stellungnahme des MDK Berlin-Brandenburg e.V. mit Widerspruchsbescheid vom 28. Februar 2008 zurück: Die Lagerungsinsel "Kreta" sei nicht grundsätzlich für die speziellen Bedürfnisse kranker oder behinderter Menschen entwickelt und hergestellt worden. Es handle sich um einen konfektionierten Gegenstand, der im Versandhandel und den Fachgeschäften erhältlich sei und allgemein im täglichen Leben verwendet werde und der damit zu den allgemeinen Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens zähle.

Am 19. März 2008 hat der Kläger, vertreten durch seine Eltern als gesetzliche Vertreter, Klage erhoben, mit der er sein Begehren weiterverfolgt.

Er ist der Ansicht, ihm stehe ein Anspruch auf Übernahme der Kosten der Lagerungsinseln die Beklagte zu. Es handele sich hierbei um ein für die speziellen Bedürfnisse behindert entwickeltes Produkt und nicht um einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 17. Oktober 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Februar 2008 zu verurteilen, die Kosten für die Ganzkörper - Lagerungs- und Positionierhilfe "Kreta" zu übernehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, weil der streitgegenständlichen Lagerungsinsel handele es sich um einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens, Dies ergebe sich aus den Ausführungen zur Produktgruppe 20 im Hilfsmittelverzeichnis, wonach speziell geformte Lagerungskissen, -würfel, -quader und -rollen bzw. -halbo 11 en unabhängig" davon. tob sie mit weich polsternden Materialien, aus festem Schaumstoff oder luftbefüllbar sind, als Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind. Auch habe der Hersteller bislang selbst keinen Antrag auf Aufnahme des Produkts in das Hilfsmittelverzeichnis gestellt, offenbar weil er selbst Zweifel hat, dass dieses aufgenommen werden würde. Zudem werde die streitige Lagerungsinsel im Internet von Versandunternehmen unter anderem auch als trendiges Wohndesign sowie zur Förderung der Bewegung im Alltag beworben. Sie fände immer mehr in Wohnzimmern von Nichtbehinderten Einlass und werde mit der gleichen Begeisterung auch in Kinder- und Jugendzimmern heiß geliebt.

Das Gericht hat Befundberichte der behandelnden Ärzte und nähere Angaben des Herstellers der Lagerungsinsel "Kreta" angefordert. Hinsichtlich der diesbezüglichen Angaben wird auf die Gerichtsakten Bezug genommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ebenfalls auf die Gerichtsakten sowie auf die Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen, die in der mündlichen Verhandlung vorlegen haben.

Entscheidungsgründe

Die-zulässige kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 1 und 4 SGG) hat auch in der Sache Erfolg.

Der Kläger hat Anspruch auf Versorgung mit der streitigen Lagerungsinsel zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung.

Gemäß § 33 Abs. 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 SGB V ausgeschlossen sind.

Bezogen auf den individuellen Bedarf des Klägers ist die Lagerungsinsel als Hilfsmittel im Sinne der 1. und der 2. Alternative des § 33 Abs. 1 S. 1 SGB V anzusehen. Sie dient nach den

- ↳ von der Beklagten auch nicht bestrittenen Angaben der behandelnden Ärzte des Virchow-Klinikums der Ermöglichung des entspannten Liegens im Vierfüßlerstand insbesondere nach Sondierung über die PEG-Sonde, wobei der Lagerung des Kopfes eine besondere Bedeutung zukomme, damit die Atemwege frei sind und eine Aspiration vermieden werde. Zusätzlich bestehe eine Hüftluxation beidseits, die bei dieser Lagerung weitgehend schmerzfrei sei. Die Lagerungshilfe dient damit dem Ausgleich der individuellen Behinderung des Klägers und zugleich auch der Sicherung des Erfolgs der Krankenbehandlung und ist hierzu auch erforderlich, was die Beklagte selbst auch nicht in Abrede stellt.

Ein Ausschluss nach § 34 Abs. 4 SGB V existiert für die Lagerungsinsel nicht.

- Die Lagerungsinsel stellt sich auch nicht als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens dar.

Ob es sich um einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens handelt, hängt im Wesentlichen davon ab, ob es sich um Geräte handelt, die für die speziellen Bedürfnisse kranker oder behinderter Menschen entwickelt sowie hergestellt worden sind oder nicht (vgl. grundlegend etwa BSG, Urteil vom 16.09.1999, BSGE 84, 266 ff., m.w.N.). Zur Ermittlung ist dabei allein auf die Zweckbestimmung des Gegenstands abzustellen, die einerseits aus der Sicht der Hersteller, andrerseits aus der Sicht der tatsächlichen Benutzer zu bestimmen ist; Geräte, die für die speziellen Bedürfnisse kranker oder behinderter Menschen hergestellt worden sind und ausschließlich oder ganz überwiegend von diesem Personenkreis benutzt werden, sind keine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens. Zu ermitteln ist dies durch Anhörung der Hersteller, ggf. Anhörung erfahrener Sachverständiger aus dem Reha-Artikel-Vertrieb (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16.10.2008 - L 16 B 60/08 KR, juris).

Unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers gegenüber dem Gericht und in dem von diesem übersandten Produktkatalog sowie des Ergebnisses einer Internetrecherche handelt es sich danach vorliegend nicht um einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens.

Nach den Angaben der Herstellerfirma gegenüber dem Gericht und in dem Produktkatalog wurde die Lagerungs- und Positionierungshilfe Kreta für die speziellen Bedürfnisse Behinderter im Rahmen der unterstützenden Positionierung und Ganzkörperlagerung entwickelt und hergestellt. Die Besonderheit der Lagerungsinsel gegenüber herkömmlichen Lagerungs- und Sitzkissen besteht danach (nachvollziehbar) darin, dass diese 15 bis 20 Sekunden nach einer eingenommenen Position die entsprechende Haltung durch einen deutlich spürbaren Unterdruck stabilisieren. Hierdurch mobilisieren die Lagerungsinseln und fördern die Bewegung in Therapie und Alltag. Sie unterstützen dadurch Aktivitäten aus sicherem Halt, u.a. Übungen zur

- Verbesserung der Kopfkontrolle, Anbahnung von Handstützfunktion und Übungen zur basalen
- Stimulation des Tastsinns. Durch die vielseitigen Lagerungsmöglichkeiten werden außer dem Kreislauf, Atmung und Verdauung angeregt und das allgemeine Wohlbefinden gesteigert. Die Lagerungsinseln ermöglichen daher gute Sitz- und Liegepositionen trotz erheblicher behinderungsbedingter Einschränkungen.

Dies zeigt, dass die gegenüber herkömmlichen Lagerungs- und Sitzkissen besonderen Eigenschaften der streitigen Lagerungsinseln den speziellen Bedürfnissen Behinderter angepasst sind. Dass die Lagerungsinseln auch Nichtbehinderten eine entspannte Sitz- bzw. Liegeposition ermöglichen, ist insofern unerheblich, da die genannten speziellen Vorteile für Behinderte über das - auch mit anderen Lagerungs- und Sitzkissen mögliche - entspannte Liegen insbesondere mit der Stabilisierungsfunktion deutlich hinausgehen.

Zur Überzeugung der Kammer steht auch fest, dass die Lagerungsinsel "Kreta" ausschließlich oder ganz überwiegend von Behinderten genutzt wird. Dafür spricht, dass nach einer Internetrecherche des Gerichts sowie den von der Beklagten vorgelegten Produktinformationen von

Internetversandunternehmen das Produkt jeweils nahezu wortgleich insbesondere damit angepriesen wird, dass es sich um ein Hilfsmittel zur unterstützten Positionierung und Lagere, Behinderter handelt, das wegen der selbststabilisierenden Wirkung sonst nicht mögliche Sitz- und Liegepositionen trotz erheblicher behinderungsbedingter Einschränkungen ermöglicht. Dass das Hilfsmittel von einigen - wenigen - Anbietern auch damit angepriesen wird, dass es immer mehr auch in Wohnzimmern von Nichtbehinderten Einlass findet, steht dem nicht entgegen. Hierdurch versuchen die Anbieter zwar offensichtlich, sich weitere Märkte zu erschließen und das Hilfsmittel auch an Nichtbehinderte zu vertreiben. Indes zeigt bereits die Tatsache, dass sich dieser Zusatz erst am Ende der Produktinformation und nur bei vereinzelt Herstellern findet und dass das Hilfsmittel primär mit den oben genannten besonderen Eigenschaften als vorteilhaft für Behinderte angepriesen wird, dass die Lagerungsinsel "Kreta" in allererster Linie für Behinderte angeboten wird. Zudem ist auch davon auszugehen, dass sich nur durch die spezielle selbststabilisierende Konstruktion der verhältnismäßig hohe Preis rechtfertigt und dass Nichtbehinderte wegen des für sie kaum relevanten Stabilisierungseffekts in aller Regel nicht bereit sein werden, den gegenüber herkömmlichen Lagerungs- und Sitzkissen doch recht deutlich höheren Preis zu bezahlen. Es ist daher davon auszugehen, dass das Hilfsmittel jedenfalls ganz überwiegend von Behinderten genutzt wird.

Ein Ausschluss der Lagerungsinsel "Kreta" aus der Leistungspflicht der Krankenkassen kann sich vorliegend auch nicht aus den Bestimmungen des Hilfsmittelverzeichnisses ergeben. Das nach § 139 SGB V durch die Spitzenverbände der Krankenkassen bzw. den Spitzenverband Bund der Krankenkassen erstellte Hilfsmittelverzeichnis enthält nämlich lediglich eine für die Gerichte unverbindliche Auslegungshilfe (BSG, Urt. vom 23.08.1995, SozR 3-2500 § 33 Nr. 16), so dass auch nicht gelistete Gegenstände als Hilfsmittel angesehen werden können.

Gegen die Wirtschaftlichkeit im Sinne des § 12 SGB V bestehen angesichts des nicht allzu hohen Preises von ca. 400,00 - 500,00 € und des dem gegenüberstehenden Nutzens bei der täglichen Positionierung und Lagerung des Klägers keine Bedenken.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nicht zu, weil sie vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat

oder

2. das Urteil von einer Entscheidung des Landesgerichts,
des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten
Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts
abweicht und auf dieser Abweichung beruht

oder

3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender
Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf
dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines **Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist das Urteil im **Ausland** zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist

- von drei Monaten -

Dr. Bockholdt

Richter

Ausgefertigt:
Berlin, den

23. MRZ 2009

